



Stellungnahme Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Vorbemerkung

Der Kinderschutzbund kritisiert die kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. In demokratisch verfassten NGOs ist die erforderliche Beteiligung der Entscheidungsgremien in einer solch kurzen Frist nicht möglich. In der nachfolgenden Stellungnahme beschränken wir uns deshalb auf grundsätzliche Erwägungen ohne detailliert zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen.

1. Definition

Der Deutsche Kinderschutzbund unterstützt ausdrücklich, dass das BMJV endlich die notwendige begriffliche Neufassung des „sexuellen Missbrauchs“ in „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ vornimmt, wodurch das Unrecht dieser Straftaten nicht nur klarer umschrieben wird, sondern auch die Bagatellisierung aus der Definition verschwindet. Es gibt schlicht keinen „guten“ sexuellen Gebrauch von Kindern. Darüber hinaus fordern wir zusätzlich, dass der verharmlosende Begriff *Kinderpornographie* ebenfalls ersetzt wird. Bei diesem Begriff geht es um die „Darstellung verübter sexualisierter Gewalt an Kindern“. Die begriffliche Umbenennung ist ein Schritt in die richtige Richtung den korrekten Straftatbestand abzubilden. Die reine Umbenennung ist in Bezug auf Kinderrechte und ihrem Anspruch auf Schutz eher marginal und nicht ausreichend.

2. Strafprozess

Wir befürworten die Verschärfung des Strafrahmens für Straftaten unter § 176 StGB-RefE sowie auch die Einführung einer Strafbarkeit des Versuchs dem Grunde nach. Dem Unrecht wird angemessener entsprochen und auch eine Verhältnismäßigkeit zu anderen Delikten wird mit den höheren, möglichen Strafmaßen eher entsprochen.

Gleichwohl ist der DKSB wegen der zunehmenden Belastung von Justiz und Ermittlungsbehörden besorgt. Polizei und Justiz sind schon jetzt überfordert, ob der vielen Entdeckungen von sexualisierter Gewalt an Kindern. Eine solche quantitative Überlastung gefährdet die dringend notwendigen qualitativen Verbesserungen in allen Bereichen, insbesondere in der Schaffung einer kindgerechten Justiz. Ohne eine zügige Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Gerichte und der Ermittlungsbehörden, aber auch der entsprechenden Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sind verbesserte und schnellere Ermittlungserfolge seltener zu erwarten. Auch der frühzeitige Erhalt qualitativer Hilfen für die Opfer wird seltener möglich.

Dabei muss es auch und gerade im Strafprozessverlauf um den Schutz der betroffenen Kinder gehen. Ein Blick auf den gesamten Prozess, den betroffene Kinder durchlaufen müssen, offenbart ein System, welches an Erwachsenen ausgerichtet ist. Wiederholende Gespräche und Befragungen durch



Jugendhilfe, Polizei, Gutachter*innen, Sachverständige, Staatsanwaltschaften und Gerichten stellen enorme Belastungen für die Kinder dar. Es fehlen Standards in kindgerechten Befragungen, psychosoziale Prozessbegleitungen, Verfahrensbeistände, Nebenklagevertretungen oder Unterstützung- und Therapieangebote für die Kinder.

Außer der Erhöhung der Strafen bemängeln die Opfer dort z.B. die Verfahrensdauer¹, dass es nicht zu einer einmaligen Videoaufnahme kommt² und die Kinder stattdessen mehrfach im Ermittlungsverfahren aussagen müssen, wodurch die notwendige therapeutische Versorgung nach hinten geschoben wird.

Auch, dass die seit 2017 vorgesehene psychosoziale Prozessbegleitung viel zu wenig stattfindet, ist eine weitere Verletzung der Rechte der Kinder. Im Land Hessen z.B. wurden im Jahr 2019 gerade einmal für fünf kindliche Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung diese Prozessbegleitungen bereitgestellt, dabei gab es mehr als 2.000 Kinder, die im gleichen Jahr Opfer einer entsprechenden Straftat wurden. Grundsätzlich sollte das elterliche Antragserfordernis auf psychosoziale Prozessbegleitung für den Fall, dass Eltern selbst Täter sind, überdacht werden.

In Anlehnung an die Aufarbeitungskommission empfehlen wir zusätzlich zu der Erhöhung der Strafmaßnahmen, u.a. mehr Richter*innen mit Spezialausbildung für diesen Straftatbereich. Da diese nicht für alle 600 Amtsgerichte und über 100 Landgerichte in Deutschland vorgehalten werden können, befürworten auch wir entsprechende Kompetenzzentren. Wir begrüßen die Einführung einer Fortbildungspflicht für Familienrichterinnen.

Die technische Ausstattung von Gerichten ist auf notwendige videobasierte Vernehmungen hin zu verbessern.

Darüber hinaus fordern wir ein Beschleunigungsgebot für entsprechende Verfahren.

Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung der Verjährungsfristen und die Lösungsfristen im Bundeszentralregister³.

Allein die Einführung neuer Strafbestände und Strafmaße führt nicht zu der gewünschten Abschreckung der Täter*innen und greift vor allem erst nach Straftat, Anzeigeverhalten und Prozess. Der Kinderschutz muss dort greifen wo Straftaten frühzeitig entdeckt oder besser noch tatsächlich verhindert werden können.

3. Prävention

Daher fordern wir, dass es nicht nur zu strafrechtprozessualen Verbesserungen kommt, sondern auch im präventiven Bereich gesetzliche Regelungen getroffen werden, die geeignet sind, die Straftat überhaupt zu verhindern bzw. rechtzeitig zu entdecken und Hilfen einzuleiten. Dazu ist es erforderlich, dass die Gefährdung von Kindern frühzeitig festgestellt wird. Wir empfehlen daher möglichst zeitgleich zur Änderung des Strafgesetzbuches auch die SGB VIII Reform zu verabschieden. Dazu gehört

¹ Aufarbeitungskommission. (2018), „Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren“, S. 15

² s.o., S. 7

³ s.o., S.27



insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, als da sind:

- eine wirksamere Befugnisnorm für Berufsgeheimträger*innen (Art.1 KKG, § 4) in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe
- Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger*innen in die Gefährdungsabschätzung
- eine Rückmeldung an die Berufsgeheimnisträger*innen über die eingeleiteten Maßnahmen
- ein Anspruch auf Beratung in Kinderschutzfragen auch in Fachberatungen zu sexualisierter Gewalt für alle Kinder und Jugendlichen ohne Anwesenheit und Wissen der Eltern und ohne Vorbedingungen
- Schutzkonzepte in allen Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen sowie Sport- und Kulturvereinen
- flächendeckende Ausstattung mit unabhängigen Ombudsstellen
- Kinderschutzbeauftragte in allen Einrichtungen der Jugendhilfe und in den Schulen
- Verbesserte Stellung des Unabhängigen Beauftragten mit jährlicher Berichtspflicht im Deutschen Bundestag
- entsprechende Einrichtung von Landesbeauftragten mit jährlicher Berichtspflicht im jeweiligen Landtag
- verbesserte Beratung der Ärzte und Mitarbeiter*innen im Gesundheitswesen
- sowie Finanzierung von Beratung und Vernetzung der Ärzt*innen in kommunalen Netzwerken der in der Jugendhilfe und Finanzierung ihrer Beratungstätigkeit nach SGB V.
- Betroffene Kinder sexualisierter Gewalt benötigen sofort, niedrigschwellig und unkomplizierte Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten – und dies auch als Erwachsene. Angebote wie Fachberatungsstellen oder (Trauma-)Therapieplätze für Kinder stehen jedoch immer noch nur im unzureichenden Maße zur Verfügung. Um den Gewaltschutz tatsächlich zu verbessern, benötigt es funktionierende Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen, Fortbildungen in allen Bereichen (Polizei, Pädagogik, Justiz, etc.), Wir mahnen darüber hinaus an, dass - nach wie vor- Therapien für Betroffene ebenso wie Präventionsangebote und -projekte finanziell immer gesichert sein müssen.

4. Digitalisierung

Kinder und ihre veränderte, digitalisierte Lebenswelt müssen bei allen Gesetzen stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Um den Kinderschutz zu gewährleisten, fordern wir:

- die möglichst zeitgleiche Verabschiedung des Kinder- und Jugendmedienschutzgesetzes
- verstärkte Aktivitäten zur Löschung der Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- sowie eine verstärkten Regelungen zur Haftung durch die Plattformbetreiber und Provider.

Die Verantwortung muss dort liegen, wo Inhalte verbreitet und bereitgestellt werden, d.h. die Anbieter und Provider müssen zwingend stärker in die Pflicht genommen werden, alle notwendigen wie auch möglichen Vorsorgemaßnahmen umzusetzen.

5. Kinderrechte ins Grundgesetz

In kaum einem anderen Rechtsgebiet sind die Folgen für Kinder so dramatisch wie in dem der sexualisierten Gewalt gegen Kinder. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung dieses Gesetzesvorhaben



(1. Änderung des StGB mit verschärften Regeln, 2. Änderung der Strafprozessregelung, 3. SGB VIII, 4 JuSchG) fordern wir die Aufnahme echter Kinderrechte mit Verfassungsrang in das Grundgesetz. Diese Änderung muss die Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls enthalten. Auch diese Grundgesetzänderung sollte zeitgleich mit der Strafrechtsverschärfung, Änderungen der Strafprozessordnung, SGB VIII und dem JuSchG verabschiedet werden.

Berlin, den 10. September 2020

Heinz Hilgers, Präsident Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Dr. Anja Berger, Fachreferentin für Gewaltprävention und Kinder- und Jugendmedienschutz

Juliane Wlodarczak, Pressesprecherin

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB, gegründet 1953, sind über 50.000 Einzelmitglieder in ca. 430 Ortsverbänden aktiv und machen ihn zur größten Kinderschutzzorganisation Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Rechte und Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@dksb.de

www.dksb.de

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie, vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen sowie vor der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.